

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt Abteilung 3: Raumordnung und Landesplanung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle/ Saale		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es wird auf die abschließende landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 26.04.2018 zu verweisen.
2.	Landkreis Börde Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	26.01.2018	<p>Im o.g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Planzeichnung (Stand Oktober 2017) • Begründung einschl. Umweltbericht <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen.</p> <p><u>1. Fachdienst Kreisplanung</u></p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 24.02.2016 unter dem AZ 2016-00443 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält.</p> <p>Der Vorentwurf des Bauleitplans hatte noch die Bezeichnung Z Änderung des F-Plans</p> <p>Die vorliegende Begründung zum o.g. Planentwurf wird als unzureichend beurteilt.</p> <p>Insbesondere wird hier nochmals auf das Gesamträumliche Konzept zur Steuerung von Biogas- und Tierhaltungsanlagen für das Gemeindegebiet Stadt Wanzleben-Börde hingewiesen.</p> <p>Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes ist konzeptionell nachzuweisen, dass die Änderung des FNP aus einem gesamträumlichen Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde entwickelt wurde. dass die Änderung des FNP damit aus dem städtebaulichen Grundkonzept entwickelt wurde, welches Auskunft darüber gibt, wie</p>	<p>Zu 1. Kreisplanung</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Einwendung des Landkreises folgend wurde die Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans um ein städtebauliches Grundkonzept ergänzt. Dieses Konzept wurde mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr inhaltlich sehr eng abgestimmt. Hierzu ist auf die abschließende landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums vom 26.04.2018 zu verweisen.</p> <p>Für die Begründung ergeben sich folgende Ergänzungen:</p> <p>Gemäß der Festlegungskarte des LEP-LSA 2010 befindet sich der Planungsraum im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft <i>Magdeburger Börde (4.2.1.G 122 Nr. 2)</i>. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Bereits im Rahmen der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamtes (AZ 402.2.8-44008/14/59) wurde für die Zulassung der Tierhaltungsanlage einge-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die Ortsteile der Einheitsgemeinde sich in Zukunft bezüglich der Erneuerbaren Energie- Biogas - und gewerbliche Tierhaltung entwickeln wollen. Dieses Konzept zur Darstellung von Flächen für Biogasanlagen und gewerbliche Tierhaltung muss fachlich fundiert und städtebaulich begründet sein. Dementsprechend ist das Konzept vom Einheitsgemeinderat separat zu beschließen oder der Änderung des FNP als Bestandteil der Planunterlagen beizufügen und dem Satzungsbeschluss zu unterziehen um damit eine Bindungswirkung der Gemeinden für die städtebauliche Entwicklung von Biogas- bzw. gewerbliche Tierhaltung im Einheitsgemeindegebiet herzustellen.</p> <p>Darauf hat auch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2016 bereits hingewiesen.</p>	<p>schätzt, dass das festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wurde nicht für erforderlich gehalten. Innerhalb des Planungsraumes ist der bauliche Bestand der Tierhaltung seit Jahrzehnten prägend. Vor der Nutzungsänderung zur Sauenhaltungsanlage im Jahr 2002 wurde der Standort als Rinderanlage betrieben. Durch den hohen Versiegelungsgrad sind bereits wichtige Bodenfunktionen verloren gegangen, so dass eine ackerbauliche Bewirtschaftung im Sinne des o. g. Grundsatzes nicht möglich ist und zukünftig auch nicht ermöglicht werden kann.</p> <p>Darüber hinaus obliegt es nicht der gemeindlichen Planungshoheit, in die immissionsrechtlich bestandsgeschützte Situation der Biogasanlage oder der Tierhaltungsanlage einzugreifen. Die Planung erzeugt faktisch keinen Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche und widerspricht damit auch nicht dem raumordnerischen Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ der Festlegungskarte des LEP-LSA 2010. Sowohl für die Tierhaltung im Westen des Planungsraumes als auch die bestehende Biogasanlage im Osten gilt der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz.</p> <p>Aufgrund der baulichen und immissionsrechtlichen Vorprägung des Standortes soll mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans eine planungsrechtliche Absicherung für den Fortbestand der oben beschriebenen Nutzungen ermöglicht werden.</p> <p>Mit der Überplanung eines vorgeprägten, immissions-trächtigen Standortes werden keine artfremden Nutzungen zugelassen. Weder die Qualität, noch die Quantität der Immissionswirkungen wird sich grundlegend verändern. Die gute Erschließung und der große Abstand zu Wohnnutzungen mindern allgemein anerkannte Konflikte, so dass auch mit der Überplanung eine städtebauliche Grundordnung abgesichert wird, die im Sinne des Gesetzgebers eben keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen erzeugt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>2. Fachdienst Bauordnung</u> <u>Bauaufsicht/ Brandschutz</u> Es bestehen keine Einwände.</p> <p><u>3. Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht</u> Die Hinweise in der Stellungnahme vom 24.02.2016 behalten ihre Gültigkeit. Im Bauleitplanverfahren des B-Plans „Biogas und Tierhaltung“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden nochmals konkrete Hinweise zu den Kampfmittelverdachtsflächen gegeben.</p> <p><u>4. Fachdienst Straßenverkehr</u> Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p><u>5. Fachdienst Gesundheit</u> Die Hinweise in der Stellungnahme vom 24.02.2016 behalten ihre Gültigkeit.</p> <p><u>6. Fachdienst Umwelt und Natur</u> <u>6.1 SG Abfallüberwachung</u> Das diese Änderung betreffende Plangebiet ist im Zusammenhang mit dem Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage und Milchviehanlage als archivierte Fläche im Altlastenkataster des Fachdienstes Natur und Umwelt registriert. Werden bei den weiteren Maßnahmen und Planungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf</p>	<p>Zu 2. Bauordnung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der frühzeitigen Stellungnahme vom 24.02.2016 ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p>Zu 4. Straßenverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5. Gesundheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der frühzeitigen Stellungnahme vom 24.02.2016 ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p>Zu 6.1 Abfallüberwachung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Eine abwägungserhebliche Relevanz ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen, mit der 5. Änderung des FNP lässt sich kein abfall- oder bodenschutzrechtlich relevanter Eingriff herleiten.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederverwenden und vor Verlust zu bewahren (§ 202 BauGB).</p> <p><u>6.2 SG Naturschutz und Forsten</u> Zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) Wanzleben vom Oktober 2017 gibt es Bedenken, Forderungen und Hinweise wie folgt: Die Änderungen müssen auf der Grundlage der aktuell genehmigten Fassung des F-Plans Wanzleben bearbeitet werden. Das Datum und das Aktenzeichen der aktuell genehmigten Fassung des F-Plans ist in den Unterlagen vom Oktober 2017 nach den vielen Änderungen nicht nachgewiesen. Dieser Nachweis der aktuell genehmigten Fassung des F-Plans wird nachgefordert, um die Änderungen einordnen zu können. Der Neubau der Biogasanlage und die Errichtung des Gärrestelagers mit hohen Immissionswirkungen sollen im Verfahren der 5. Änderung des F-Plans mit der</p>	<p>Zu 6.2 Naturschutz und Forsten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Eine abwägungserhebliche Relevanz ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen, mit der 5. Änderung des FNP lässt sich kein naturschutzrechtlich relevanter Eingriff herleiten. Weder die Eingriffsregelung noch der besondere Artenschutz lassen sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans abschließend behandeln. Hierzu wird auf die nachgelagerte und verbindliche Ebene des im Parallelverfahren vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>als Sondergebiet geänderten Ausweisung rechtlich gesichert werden. Nach Pkt. 3 (Seite 8) der Begründung zur 5. Änderung bleibt die 5,43 ha große Bestandsfläche unverändert. Die Änderung der im F-Plan vorhandenen Fläche für die Landwirtschaft, die bereits langfristig als Stallanlage genutzt wurde und wird, bezieht sich auf die veränderte Ausweisung als Sondergebiet mit hoher Immissionswirkung.</p> <p>Abweichend vom Pkt. 4 (Seite 9) der Begründung zum F-Plan ergeben sich durch die geplante Verdichtung der Bebauung auf 3400 m² (2200+1200) im geänderten Sondergebiet zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Ergebnis des Änderungsverfahrens sind für die Eingriffe durch zusätzliche Bebauung (3400 m²) zusätzliche Kompensationsflächen zu fordern. Die Kompensationsflächen sind konkret im Verfahren der Bauleitplanung im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Der vorgelegte Entwurf zur 5. Änderung des F-Plans enthält keinen Vorschlag zur Sicherung der nach Umfang und Qualität geforderten Kompensationsflächen, wie z.B. die Flächenentsiegelungen von Abrissflächen oder die Bereitstellung von Splitterackerflächen im Biotopverbund an Gräben in der Nähe des Eingriffs.</p> <p>Den Eingriffsflächen unter dem Pkt. 1.1 (Seite 4) im Umweltbericht zum F-Plan mit der zusätzlich beanspruchten Fläche von 2200 m² im Sondergebiet (So) "Energiegewinnung aus Biomasse" (GRZ 0,55) und der zuzusätzlichen Bebauung auf 1200 m² im So "Tierhaltung" (GRZ 0.35) sind im Verfahren ausreichend Kompensationsflächen zuzuordnen. Die Größe der nach § 15 BNatSchG geforderten Kompensationsfläche sollte im Verfahren zum F-Plan überschlägig nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt mit einer Flächenbilanz ermittelt werden.</p> <p>Die in den Unterlagen erarbeiteten Ergebnisse zum Artenschutz sind festzulegen und in der Folge zu beachten und einzuhalten. Hier sind z.B. die unter dem Pkt. 2.3.1.2 (Seite 20) im Umweltbericht zum F-</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Plan erarbeitete Bauzeitenregelung für Bodenbrüter des Offenlandes oder die Ausschlussresultate zu den geprüften Arten festzulegen. Die Auswirkungen der steigenden Immissionswerte auf die Arten der Flora und Fauna im Umfeld sind zum Schutz ergänzend mit Festlegungen zu bewerten.</p> <p>Das Verfahren der 5. Änderung zum F-Plan ist im Ergebnis der Planungen unter Beachtung der genannten Forderungen und Hinweise mit Festlegungen zu den naturschutzrechtlichen Auswirkungen und Erfordernissen abzuschließen. Die Zusammenfassung z.B. unter dem Pkt. 4 (Seite 27) im Umweltbericht zum F-Plan ist nach dieser Stellungnahme zu konkretisieren. Die Ergebnisse der umfassenden naturschutzrechtlichen Bearbeitung sind mit der Genehmigung des F-Plans gebündelt festzulegen.</p> <p>Von der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine forsthoheitlichen Belange direkt betroffen.</p> <p>Hinweis: Sofern im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Erstaufforstungen gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt durchgeführt werden, so bedürfen diese der Genehmigung durch die Forstbehörde.</p> <p><u>6.3 SG Immissionsschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>6.4 SG Wasserwirtschaft</u> Abwasserbeseitigungspflichtig für die Stadt Wanzleben-Börde OT Wanzleben ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.</p>	<p>Zu 6.3 Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 6.4 Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Eine abwägungserhebliche Relevanz ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Niederlassung Nord-West Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg	17.01.2018	Gegen den Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans OT Wanzleben bestehen keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass Sie alle anderen Ressortverwaltungen selbstständig beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	Gewerbeaufsicht Mitte Dezernat 55 Große Steinernetischstraße 4 39104 Magdeburg	28.12.2017	Sie haben das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte durch Übersendung der Unterlagen beteiligt. Ich habe den Entwurf zur Kenntnis genommen. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht kann ich Ihnen zu dem Vorhaben (derzeit) keine Hinweise geben und verzichte daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	Avacon AG Anderslebener Straße 62 39387 Oschersleben	24.01.2018	Wir erhielten von Ihnen das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme. Grundsätzlich stimmen wir dem Flächennutzungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches) dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Eine abwägungserhebliche Relevanz ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
6.	Deutsche Telekom AG Niederlassung Magdeburg Listemannstraße 6 39104 Magdeburg	05.01.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. g. 5. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten um Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	Gemeinde Hohe Börde Bördestraße 8 39167 Hohe Börde	22.02.2018	Wahrzunehmende Belange sind für die Gemeinde Hohe Börde nicht erkennbar, da das geplante Vorhaben eine hinreichend große Entfernung zur Gemeinde Hohe Börde hat. Die Gemeinde Hohe Börde hat keine Hinweise umweltbeeinträchtigender Belange und Schutzgüter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	Stadt Oschersleben (Bode) Markt 1 39387 Oschersleben (Bode)		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	PrimaCom Berlin GmbH Messe-Allee 2 04356 Leipzig		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
10.	MITNETZ Strom GmbH Magdeburger Straße 36 06112 Halle/ Saale	04.01.2018	Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) sind der Betreiber der enviaM-Anlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt. Zuständiger Versorgungsbetreiber ist das Unternehmen E.ON Avacon AG.	
11.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	15.01.2018	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20.12.2017 zur 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 04.02.2016 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange. Eine abwägungserhebliche Relevanz ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.
12.	HLkomm Telekommunikations GmbH Nonnenmühlgasse 1 04107 Leipzig	02.01.2018	Im Planungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der HLkomm. Wir sind von der Maßnahme nicht betroffen. Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es keine Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, die HLkomm Telekommunikations GmbH vom weiteren Verfahren auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	Kabel Deutschland Holding AG Betastraße 6-8 85774 Unterföhring		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle/ Saale	11.01.2018	Entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Im Geltungsbereich der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) befinden sich keine Bundesautobahnen oder zugehörige Anlagen. Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zu Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch die o. g. Änderung des FNP nicht berührt. Insofern bestehen gegen die 5. Änderung des FNP des Ortsteils Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>in der vorliegenden Form keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Zwecks Berücksichtigung der Belange der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Mitte der LSBB, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.</p>	
15.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44: Sicherung der Landesentwicklung und Raumbewertung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle/ Saale</p>	26.01.2018	<p>Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat am 03.12.2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben-Börde OT Wanzleben beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Biogas und Tierhaltung. Eine Beteiligung der Obersten Landesentwicklungsbehörde erfolgte bereits zu dem Vorentwurf; Stand September 2015. In der Stellungnahme vom 10.03.2016 zu dem Vorentwurf wurde festgestellt, dass die Planung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist, die Unterlagen jedoch nicht ausreichend sind, um eine landesplanerische Stellungnahme abgeben zu können. Es wurden Hinweise zur weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes gegeben, die nach Sichtung der übergebenen Unterlagen leider nicht beachtet wurden. Der vorliegende Entwurf weicht nur unwesentlich von dem Vorentwurf ab; lediglich der Umweltbericht wurde den Unterlagen beigelegt. Von daher verwies ich auf die am 10.03.2016 zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme, in der ich darauf hingewiesen habe, dass in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen bezogen auf die geänderten Teilbereiche Sondergebiete Energiegewinnung aus Biomasse und Tierhaltung darzulegen sind. Ziel der Bauleitpläne soll es sein, die Ansiedlung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen in gewünschte Bahnen zu lenken, um städtebauliche Probleme bei der Ansiedlung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen zu vermeiden. Im Rahmen der Planaufstellung sind alle Belange zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Einwendung des Ministeriums folgend wurde die Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans um ein städtebauliches Grundkonzept ergänzt. Dieses Konzept wurde mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr inhaltlich sehr eng abgestimmt. Hierzu ist auf die abschließende landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums vom 26.04.2018 zu verweisen.</p> <p>Für die Begründung ergeben sich folgende Ergänzungen:</p> <p>Gemäß der Festlegungskarte des LEP-LSA 2010 befindet sich der Planungsraum im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft <i>Magdeburger Börde (4.2.1.G 122 Nr. 2)</i>. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Bereits im Rahmen der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt (AZ 402.2.8-44008/14/59) wurde für die Zulassung der Tierhaltungsanlage eingeschätzt, dass das festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wurde nicht für erforderlich gehalten. Innerhalb des Planungsraumes ist der bauliche Bestand der Tierhaltung seit Jahrzehnten prägend. Vor der Nutzungsänderung zur Sauenhaltungsanlage im Jahr 2002 wurde der Standort als Rinderanlage betrieben. Durch den hohen Versiegelungsgrad sind bereits wichtige Bodenfunktionen verloren gegangen, so dass</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		26.04.2018	<p>ten, die mit den dargestellten Sondergebieten Biogasanlage und Tierhaltungsanlage verbunden sein könnten.</p> <p>Das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes befindet sich in einem im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt unter Ziffer 4.2.1. G 122 Nr. 2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Aus den mir vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, inwieweit dem Vorbehaltsgebiet ein erhöhtes Gewicht beigemessen wurde.</p> <p>Die überarbeiteten Unterlagen sind mir erneut zu einer landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat am 03. Dezember 2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben-Börde OT Wanzleben beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Biogas und Tierhaltung.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p>	<p>eine ackerbauliche Bewirtschaftung im Sinne des o. g. Grundsatzes nicht möglich ist und zukünftig auch nicht ermöglicht werden kann.</p> <p>Darüber hinaus obliegt es nicht der gemeindlichen Planungshoheit, in die immissionsrechtlich bestandsgeschützte Situation der Biogasanlage oder der Tierhaltungsanlage einzugreifen. Die Planung erzeugt faktisch keinen Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche und widerspricht damit auch nicht dem raumordnerischen Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ der Festlegungskarte des LEP-LSA 2010. Sowohl für die Tierhaltung im Westen des Planungsraumes als auch die bestehende Biogasanlage im Osten gilt der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz.</p> <p>Aufgrund der baulichen und immissionsrechtlichen Vorprägung des Standortes soll mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans eine planungsrechtliche Absicherung für den Fortbestand der oben beschriebenen Nutzungen ermöglicht werden.</p> <p>Mit der Überplanung eines vorgeprägten, immissionsträchtigen Standortes werden keine artfremden Nutzungen zugelassen. Weder die Qualität, noch die Quantität der Immissionswirkungen wird sich grundlegend verändern. Die gute Erschließung und der große Abstand zu Wohnnutzungen mindern allgemein anerkannte Konflikte, so dass auch mit der Überplanung eine städtebauliche Grundordnung abgesichert wird, die im Sinne des Gesetzgebers eben keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen erzeugt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="819 288 1487 400"> <p>• Landesplanerische Feststellung Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben-Börde ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <li data-bbox="819 432 1487 871"> <p>• Begründung der Raumbedeutsamkeit Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe des Plangebietes (ca. 5,43 ha) und den mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherte Raumfunktion.</p> <li data-bbox="819 903 1487 1426"> <p>• Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist</p> 	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Plan am 01. Juli 2006 in Kraft getreten. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Flächennutzungsplanänderung dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4., G 75). Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Stadt Wanzleben-Börde.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1., G 122 Nr. 2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. In der Begründung setzt sich die Stadt mit diesem Vorbehaltsgebiet auseinander. Innerhalb des Plangebietes ist der bauliche Bestand der Tierhaltung seit Jahrzehnten prägend und wird derzeit als Sauenhaltungsanlage betrieben. Auch die Biogasanlage besteht seit dem Jahr 2008.</p> <p>Da durch den bereits hohen Versiegelungsgrund und</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>die intensive Tierhaltung eine ackerbauliche Bewirtschaftung innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist und keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird, wird eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgestellt.</p> <p>Hinzukommt, dass aufgrund der Vornutzung des Gebietes und der bereits vorhandenen Bebauung die Planung auch dem Grundsatz der Raumordnung entspricht, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010, Ziffer 2. G 13).</p> <p><u>Hinweis:</u> Neben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Ich weise darauf hin, dass die RPG Magdeburg derzeit für ihren neu abgegrenzten Zuständigkeitsbereich den REP Magdeburg neu aufstellt. Den 1. Entwurf des REP Magdeburg hat die RPG Magdeburg am 02. Juni 2016 beschlossen und danach ausgelegt. Die Regionalversammlung hat am 14. März 2018 Abwägungsbeschlüsse zum 1. Entwurf REP Magdeburg gefasst und erarbeitet nun den 2. Entwurf des REP Magdeburg. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung zu beteiligen.</p> <p>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG, insbesondere auf die strikte Anpassungspflicht bei Zielverstoß und der Berücksichtigungspflicht bei entgegengesetzten Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Hinweis zu Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Änderung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	
16.	Deutsche Regionaleisenbahn (DER) GmbH Wilmersdorfer Straße 113/114 10627 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
17.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius –Bremer–Straße 10 39104 Magdeburg	04.05.2018	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgetragenen Hinweisen ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Planung sich in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet.</p> <p>Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (Z 124). Da durch den bereits hohen Versiegelungsgrad und die intensive Tierhaltung eine ackerbauliche Bewirtschaftung innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird und sich der betroffene Teil aufgrund des Maßstabes von 1:100.000 im Unschärfbereich des Vorranggebietes für Landwirtschaft I "Teile der Magdeburger Börde" befindet, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes als vereinbar eingestuft.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	